



§ 1

Der Verein führt den Namen

Turnverein 1861 Hersbruck e. V.

Er hat seinen Sitz in Hersbruck und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des übergeordneten Sportverbandes und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3

A.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem übergeordneten Sportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
Instandhaltung und Instandsetzung der Sportstätten, sowie der Turn- und Sportgeräte.
Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern

B.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

C.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 2.) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
 - 3.) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Turnrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
 - 4.) Der Turnrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - 5.) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Turnrat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen und steuerrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 - 6.) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 - 7.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - 8.) Vom Turnrat können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
 - 9.) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Turnrat erlassen und geändert werden kann.
 - 10.) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- D.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden
- E.) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- F.) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr
- G.) Es ist ein Vereinsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
- H.) Der Verein gibt sich eine Finanz- und Geschäftsordnung zur Regelung der Verantwortung und Zuständigkeiten im Verein.

§ 4

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dies beim Verein schriftlich beantragt.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht für den Betroffenen die Berufung an den Turnrat zu. Dieser entscheidet dann endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Turnrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Turnrat.

§ 5

Vereinsorgane sind:

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Der Turnrat - Der Turnrat besteht aus acht Mitgliedern und einem beratenden Mitglied des Ältestenrates.
- 3.) Der Ältestenrat - Der Ältestenrat hat mindestens drei Mitglieder und wird von der Jahreshauptversammlung alle drei Jahre gewählt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Ältestenrates bestimmt die Geschäftsordnung
- 4.) Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden (= Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
dem Kassenverwalter
dem Schriftführer
und optional einem Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich mindestens durch 2 Vorsitzende gemeinsam vertreten .

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, sind vom Turnrat für den Rest der Amtszeit neue Vorstandsmitglieder aus den Reihen des Turnrates hinzu zu wählen. Wahlweise kann auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Vorstandschaft ergänzt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften die Zustimmung der Mitgliederversammlung braucht.

§ 7

Der Turnrat setzt sich zusammen aus: acht gewählten Mitgliedern und einem beratenden Mitglied des Ältestenrates.
Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
Der Turnrat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen, ansonsten bei Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder bzw. ein Vorsitzender dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
Die Veröffentlichung erfolgt in der örtlichen Presse unter Angabe der Tagesordnung.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen und von den drei Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorsitzenden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hersbruck, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Hersbruck, den 08.Oktober 2010

Vorstand

Vorstand

Vorstand

Kassiererin

Schriftführerin

.....
Held Egon

.....
Weiß Andreas

.....
Odörfer Walter

.....
Schömig Angelika

.....
Stötzner Anita